

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4141

**Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges
Bachgrabengebiet, Mutation Kreuzstrasse,
Kiesstrasse, Lachenstrasse**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 05. Juni 2013

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	2
2. Mutation Bau- und Strassenlinienplan	2
3. Mitwirkungsverfahren	3
4. Kantonale Vorprüfung	3
5. Antrag	4

Beilagen

- a) Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet, Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse
- b) Planungsbericht zum Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet, Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse (Stand vom 27. Mai 2013) inkl. Mitwirkungsbericht vom 05. Juni 2013

1. Ausgangslage

Im Gebiet zwischen der Kreuzstrasse und Lachenstrasse sowie zwischen der Kiesstrasse und dem Hegenheimerweg werden neue Bauvorhaben geplant. Das Planungsgebiet grenzt im Süden an den Hegenheimerweg, welcher im Zuge einer Strassensanierung verbreitert werden soll. Der Landerwerb für diese Verbreiterung geht zu Lasten der Grundeigentümer im Bereich der neu geplanten Bauten.

Die bestehenden Baulinien im Bereich Kreuzstrasse, Kiesstrasse und Lachenstrasse weisen zur Strassenlinie einen zu grossen Abstand auf und sind nicht einheitlich geregelt. Deshalb soll im Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet für diese Strassen eine Mutation des Bau- und Strassenlinienplanes vorgenommen werden.

2. Mutation Bau- und Strassenlinienplan

Die Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse des Bau- und Strassenlinienplans Linksufriges Bachgrabengebiet wurde vom Ingenieurbüro Jermann AG, Arlesheim, erarbeitet, welches auch als Nachführungsgeometerbüro für die Gemeinde Allschwil tätig ist.

Die Grundeigentümer des Familiengartenareals sind vom Landerwerb für die Verbreiterung des Hegenheimerweges betroffen. Auf der anderen Seite können die Baulinien und die

Abkröpfungen bei der Kreuzstrasse, Kiesstrasse und Lachenstrasse in Anlehnung an die gesetzlich vorgeschriebenen Baulinienabstände verkürzt und einheitlich festgelegt werden. Zurzeit gilt ein Baulinienabstand von 5 m mit Abkröpfungen von 7 m Schenkellänge. Neu sollen die Baulinien auf 4 m reduziert und die Abkröpfungen auf 4 m Schenkellänge festgelegt werden. Für Radien gleich oder grösser als der doppelte Baulinienabstand soll die Abkröpfung rechtwinklig zum Radius erfolgen. Mit dieser einheitlichen Regelung ist eine Gleichbehandlung aller Grundeigentümer gewährleistet.

Im Bereich Lachenstrasse/Kiesstrasse ist im bestehenden Bau- und Strassenlinienplan der Raum für eine Bushaltestelle freigehalten. Da diese Haltestelle nicht mehr benötigt wird, kann sie mit dieser Mutation aufgehoben werden.

Im südlichen Teil der Lachenstrasse entsprechen die bestehenden Baulinien von 3.5 m nicht der einheitlich angestrebten Richtlinie, deshalb werden sie im Zuge dieser Mutation auf 4 m angepasst, womit eine Gleichstellung aller Grundeigentümer gewährleistet ist. Von der Anpassung ausgenommen bleibt die Baulinie des Quartierplanperimeters „Lachen Südost“. Eine Anpassung dieser Baulinie würde eine Quartierplanmutation bedingen.

Beim Wendehammer an der Kiesstrasse soll der Baulinienabstand und die Abkröpfungen gemäss der Richtlinie mit jeweils 3 m festgelegt werden.

3. Mitwirkungsverfahren

Gemäss §7 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) wurde ein Informations- und Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung vom 27. Dezember 2012 bis am 25. Januar 2013 durchgeführt. Stellungnahmen und Anregungen zum Bau- und Strassenlinienplan waren innerhalb der Auflagefrist schriftlich an den Gemeinderat einzureichen. Es wurden drei Eingaben fristgerecht eingereicht.

Die ausführlichen Stellungnahmen und die Begründungen des Gemeinderates können im separaten Mitwirkungsbericht zum Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet, Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse, eingesehen werden (siehe Beilage).

Auf keine der eingereichten Anträge wurde eingetreten.

4. Kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung durch das Amt für Raumplanung des Kantons Basel Landschaft (ARP) hat im Winter 2012/2013 stattgefunden. Mit Schreiben vom 24. Januar 2013 teilt das Amt für Raumplanung mit, dass gegen die Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse zum Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet grundsätzlich keine Einwände bestehen. Die im Vorprüfungsbericht aufgeführten Empfehlungen und redaktionellen Änderungen wurden in der weiteren Planung berücksichtigt und im Planungsbericht aufgenommen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der Bau- und Strassenlinienplan Linksufriges Bachgrabengebiet, Mutation Kreuzstrasse, Kiesstrasse, Lachenstrasse, wird erlassen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner